

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Frei- staats Thüringen - Zusammensetzung des Verfassungs- gerichtshofs

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Ordnung des Verfassungsgerichtshofs und Aufgabenwahrnehmung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten wird bisher durch das Verfassungsgericht innerorganisatorisch geregelt.

Mit dem Gesetzentwurf "Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes - Einführung des Amtes der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs" (Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 7/5039) ist geplant, den stellvertretenden Präsidenten künftig vom Landtag zu wählen. Damit erhält die Stellvertretung künftig eine nicht nur interne organisatorische, sondern eine ausdrückliche parlamentarische Legitimation.

Bisher sind Artikel 79 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 2 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes gleichlautend; im beabsichtigten Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz wird die Regelung zur Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs nun modifiziert.

Zur Angleichung von Verfassung und einfachgesetzlicher Regelung ist daher eine entsprechende Anpassung geboten.

B. Lösung

Der Artikel 79 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird hinsichtlich der Zusammensetzung um den Vizepräsidenten erweitert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderung des Verfassungstextes verursacht an sich keine Mehrkosten. Mit der Einführung des Amtes sind keine Mehrkosten zu erwarten.

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen
- Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs**

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 79 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(2) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern. Der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied müssen Berufsrichter sein. Drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen die Befähigung zum Richteramt haben."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Durch die Einführung der Position eines Vizepräsidenten wird die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs ausdrücklich geregelt. Anstelle der bisherigen Handhabung, dass der Verfassungsgerichtshof die Stellvertretung innerorganisatorisch regelt, soll künftig eine Wahl auch des stellvertretenden Präsidenten durch den Landtag treten.

Zur Angleichung von Verfassung und einfachgesetzlicher Regelung ist daher eine entsprechende Anpassung geboten.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten geregelt.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschildt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling